

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

206. Richtlinie des Rektorats zur Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen an der PLUS

Vorbemerkungen

Im Rahmen einer stufenweisen Rückkehr in eine „neue“ Normalität werden ab 25. Mai 2020 auch wieder Präsenzlehre und -prüfungen unter bestimmten Voraussetzungen an der PLUS ermöglicht. Entsprechend den allgemein gültigen Vorgaben der Regierung¹ und insbesondere des Wissenschaftsministeriums² gilt, dass:

- Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 grundsätzlich digital bzw. im Wege der Distanzlehre zu Ende geführt werden. Ausnahmen sind nur für nicht auf Distanz substituierbare Lehre – insbesondere Laborübungen, sportpraktische Übungen und Exkursionen – möglich und müssen beim Vizerektor für Lehre und Studium beantragt werden.
- Prüfungen so weit als möglich weiterhin über Internet stattfinden³. Auch hierzu bedürfen Ausnahmen für jene Prüfungsformate, die nicht digital bzw. in Distanz gestaltet werden können, der Genehmigung durch den VR Lehre und Studium.
- für den Fall von Präsenzprüfungen und -lehrveranstaltungen geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer möglichen Ansteckung zu planen, zu treffen und zu dokumentieren sind.
- im Sinne der Umsetzung des Prinzips der Ausdünnung ein restriktiver Maßstab gilt: Soweit eine Lehrveranstaltung oder eine Prüfung digital erfolgen kann, ist dieser Modus zu wählen.
- die gegenständlichen Regelungen nur unter der Voraussetzung gelten, dass dem Betreten der Universität durch Studierende keine rechtlichen Verbote oder Gebote entgegenstehen oder die Abhaltung von schriftlichen oder mündlichen Präsenzprüfungen nicht durch andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Personen, die in den letzten 14 Tagen vor dem Prüfungs- oder Lehrveranstaltungstermin Symptome von COVID-19 oder Kontakt zu Personen mit derartigen Symptomen hatten, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- Zu allen anderen anwesenden Personen muss zu jedem Zeitpunkt ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch beim Betreten und Verlassen des Raumes und des Universitätsgebäudes sowie in allfälligen Wartebereichen.
- Vor Ort angebrachte Beschilderungen, insbesondere Einbahnregelungen oder Abstandsmarkierungen, sind zu befolgen.

¹ „Covid-Lockerungsverordnung“ des Gesundheitsministers vom 30. April; zu beachten ist hierbei, dass Universitäten von dieser Verordnung explizit ausgenommen sind.

² Schreiben von BM Faßmann vom 2.5.2020 an alle Rektorinnen und Rektoren.

³ Siehe dazu das Mitteilungsblatt der Universität Salzburg vom 23.4.2020 (Richtlinie zur Durchführung von mündlichen Prüfungen auf elektronischem Weg) sowie die Informationen [im Intranet](#)

- Vor Betreten der Prüfungs- bzw. Lehrveranstaltungsräume sind die Hände an den bereitgestellten Desinfektionsstationen zu desinfizieren.
- Auf allen Wegen innerhalb der Universitätsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der von den Studierenden selbst mitzubringen ist. Während der Prüfung kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.
- In den benutzten Räumen sind Türklinken, Tischflächen, Lichtschalter, Tastaturen, Sessel oder andere benutzte Gegenstände nach jeder Prüfung oder jeder Lehrveranstaltung zu desinfizieren.
- Der Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsraum ist vor und nach der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung, bei längerer Dauer auch zwischendurch (mindestens einmal pro Stunde), gut zu lüften.

Genehmigung von Präsenzprüfungen und -lehrveranstaltungen

Für geplante Präsenzprüfungen und -lehrveranstaltungen gilt folgende Vorgangsweise:

- Der früheste Zeitpunkt für die Abhaltung ist Montag, 25. Mai 2020.
- Der jeweilige Fachbereich stellt über den zuständigen Dekan einen Antrag beim VR Lehre und Studium, eine Lehrveranstaltung oder Prüfung in Präsenz abzuhalten. Der Antrag muss beinhalten:
 - eine Begründung, warum die Lehrveranstaltung oder Prüfung in Präsenz stattfinden muss
 - Angaben über Raum, Zeitpunkt(e), Dauer der geplanten Prüfung oder Lehrveranstaltung, die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen sowie die Angabe einer verantwortlichen Person für die Durchführung
 - ein Konzept für die sichere Abhaltung, falls eine Abweichung von den nachfolgend angeführten Bestimmungen vorgesehen oder notwendig ist.
- Die Entscheidung über die Genehmigung wird vom VR Lehre und Studium per E-Mail der bzw. dem Verantwortlichen sowie cc dem Dekan und dem zuständigen Prüfungsreferat und der Fachbereichsleitung mitgeteilt.
- Das Prüfungsreferat übernimmt die Eintragung der Termine und die Reservierung des Raums in Plusonline und leitet die Informationen an den zuständigen Hausdienst weiter. Die Hausdienste sorgen für die Öffnung des Universitätsgebäudes und informieren das Reinigungspersonal über die durchzuführenden Desinfektionen.

Durchführung von Präsenzprüfungen

Die folgenden Bestimmungen betreffen nur die örtlich zu treffenden Vorkehrungen zur Durchführung von zuvor genehmigten Präsenzprüfungen. Weitere Verpflichtungen (Information der Studierenden, Fristen zur An- und Abmeldung, Prüfungsaufsicht, ...) sind davon unbenommen. Der bzw. die Prüfungsverantwortliche hat für die Einhaltung der Richtlinien zu sorgen und getroffene Maßnahmen zu dokumentieren.

Räume und Zeiten

- Präsenzprüfungen mit bis zu neun Kandidatinnen und Kandidaten können in Hörsälen oder Seminarräumen der Universität Salzburg durchgeführt werden, wenn sichergestellt wird, dass die oben genannten allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden.
- Präsenzprüfungen mit zehn oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur in dafür vorgesehenen und vorbereiteten Räumen durchgeführt werden. Die Räume werden durch den Vizerektor für Lehre und Studium festgelegt.
- Die Beginnzeiten von Prüfungen in verschiedenen Räumen eines Gebäudes sind in Abstimmung mit dem Prüfungsreferat so festzulegen, dass ein Aufeinandertreffen von Studierenden, die zu Prüfungen kommen, und jenen, die das Gebäude nach einer Prüfung verlassen, nach Möglichkeit vermieden wird. Finden Prüfungen parallel statt, sind die Beginnzeiten gestaffelt festzulegen.
- Zwischen zwei Prüfungsterminen ist ein Abstand von 60 Minuten vorzusehen, in der die Desinfektion des Prüfungsraumes erfolgen kann.

Ablauf der Prüfung

- Die Studierenden sind mindestens 48 Stunden vor der Prüfung (z.B. per E-Mail) über den organisatorischen Ablauf zu informieren. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen,
 - dass die Studierenden das betreffende Universitätsgebäude nur zum Zwecke der betreffenden Prüfung betreten dürfen.
 - ab wann der Zutritt ins Universitätsgebäude frühestens erfolgen darf und über welchen Zugang der Prüfungsraum erreicht und auf welchem Weg er wieder verlassen werden soll.
 - dass sie die allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe oben) zu befolgen haben.
- Der oder die Prüfungsverantwortliche hat für ausreichendes Aufsichtspersonal zu sorgen, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist. Zu widerhandeln kann zum Ausschluss von der Prüfung führen.
- Während der Prüfung ist der Studierendenausweis bereitzuhalten und während der gesamten Prüfung für das Aufsichtspersonal einsehbar am Sitzplatz zu deponieren. Die Anwesenheit aller Personen (auch des Aufsichtspersonals) ist zu dokumentieren.
- Die Prüfungsbögen mit den Prüfungsaufgaben sind schon vor dem Eintreten der Studierenden in den Prüfungsraum auf den Tischen bereitzuhalten (bspw. umgedreht oder in einem Kuvert).
- Nach Abschluss der Prüfung geben die Studierenden die Prüfungsunterlagen in ein bereitgestelltes Kuvert, das auf dem Tisch verbleibt, und verlassen die Universität auf schnellstem Wege.
- Beim Einsammeln der Prüfungsarbeiten sind Einweghandschuhe zu tragen. Die Prüfungsarbeiten sind anschließend für mindestens zwei Tage abzulegen, bevor sie vom Prüfer oder von der Prüferin korrigiert werden.

Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen

Die folgenden Bestimmungen betreffen nur die örtlich zu treffenden Vorkehrungen zur Durchführung von zuvor genehmigten Präsenzlehrveranstaltungen. Weitere Verpflichtungen (Information der Studierenden, Fristen zur An- und Abmeldung, Bekanntgabe der Aufsichtspersonen, ...) sind davon unbenommen. Der bzw. die Lehrveranstaltungsverantwortliche hat in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung für die Einhaltung der Richtlinien zu sorgen und getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Es sind alle Anwesenden von dem Lehrveranstaltungsleiter oder der Lehrveranstaltungsleiterin mittels eines Informationsblatts über die geltenden Verhaltensvorschriften zu unterrichten. Der Inhalt dieser Information ist durch Unterschriftenleistung zur Kenntnis zu nehmen.

Räume und Zeiten

- Es ist in Abstimmung mit dem Hausdienst ein geeigneter Zugang in die Universitätsräume festzulegen, damit die Studierenden einzeln/ gestaffelt und unter Wahrung der geforderten Mindestabstände eintreten können.
- Ansammlungen und Gruppenbildungen sind zu vermeiden. Wenn es die räumlichen Gegebenheiten erlauben, ist für den Zutritt in die Lehrveranstaltungsräume ein Einbahnsystem festzulegen.
- Für jeden Übungsraum ist durch die Fachbereichsleitung eine maximale Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzulegen.
- Für die Abhaltung einer Lehrveranstaltung ist sicherzustellen, dass
 - dabei Abstände von mindestens 1,5 m zwischen allen anwesenden Personen eingehalten werden können. Dies gilt auch beim Betreten und Verlassen des Raumes.
 - die Anwesenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der die Lehrveranstaltung betreuenden Personen durch Letztere dokumentiert wird.

Ablauf der Lehrveranstaltung

- Die Studierenden sind vorab über den organisatorischen Ablauf der Lehrveranstaltung (z.B. per E-Mail/ Blackboard) zu informieren. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen:
 - dass die Studierenden das betreffende Universitätsgebäude nur zum Zwecke der betreffenden Lehrveranstaltung betreten dürfen.
 - dass der Zutritt ins Universitätsgebäude frühestens 15 Minuten vor der Lehrveranstaltung erfolgen darf.
 - über welchen Zugang der Übungs-/Lehrveranstaltungsraum erreicht und auf welchem Weg er wieder verlassen werden soll.
 - dass die Studierenden die allgemeinen Hygienemaßnahmen (siehe oben) zu befolgen haben.

Werden im Übungsbetrieb Materialien oder Gegenstände mehrfach verwendet oder von verschiedenen Personen berührt, sind Einweghandschuhe zu verwenden. Die Übungsräume sind nach jedem Versuchstag zu desinfizieren.

Bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen sind die Richtlinien zum Sportunterricht an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt und Ausbildungen an Bundessportakademien (Information zu den Bestimmungen für „Bewegung und Sport“ in Sonderformen im Rahmen des Etappenplans, BMBWF/7 [Schul- und Universitätssport] Geschäftszahl: 2020-0.290.067) anzuwenden.

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vorgaben liegt bei den einzelnen Lehrenden, die sich hierzu mit der Fachbereichsleitung/Fachbereichsadministration bzw. mit dem Dekan/Fakultätsbüro absprechen müssen.

Allgemeine Richtlinien wie die Hausordnung oder die Laborordnung der Universität Salzburg gelten uneingeschränkt. Ergänzend sind jedenfalls die spezifischen Labor-Richtlinien zu berücksichtigen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg